

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(19. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 12/4506 —**

**EntschlieÙung zur Erhaltung des architektonischen Erbes
und zum Schutz der Kulturgüter**

A. Problem

In der vom Europäischen Parlament am 22. Februar 1993 angenommenen EntschlieÙung werden verschiedene Maßnahmen zur Erhaltung des architektonischen Erbes und zum Schutz der Kulturgüter auf europäischer Ebene vorgeschlagen, angefangen von der Vereinheitlichung des Berufsbildes des Restaurators bis zur Entwicklung eines europäischen Systems zur Erfassung von Denkmälern. Dabei werden u. a. die Mitgliedstaaten aufgefordert, das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und an die Parlamente der Mitgliedstaaten appelliert, das Europäische Übereinkommen über den Schutz des architektonischen Erbes (Granada 1985) und das Europäische Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Erbes (Malta 1992) zu ratifizieren.

B. Lösung

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt einstimmig in Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste festzustellen, daß

- das UNESCO-Übereinkommen von 14. November 1970 wegen Unvereinbarkeit mit dem innerstaatlichen deutschen Recht in wesentlichen Punkten nicht ratifiziert werden kann,

- die Forderungen bezüglich des Übereinkommens über den Schutz des architektonischen Erbes und des Übereinkommens über den Schutz des archäologischen Erbes in der Zwischenzeit erfüllt sind,
- die Erfassung und Katalogisierung der Kulturdenkmäler in Deutschland alleinige Angelegenheit der Länder ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag lehnt die Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ab. Das Übereinkommen ist in wesentlichen Punkten nicht mit dem innerstaatlichen deutschen Recht vereinbar, welches ausreichenden Schutz vor illegalen internationalen Transaktionen mit Kunstgegenständen bietet.
2. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Forderungen des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit erfüllt sind: Das Übereinkommen über den Schutz des architektonischen Erbes wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1985 in Granada unterzeichnet. Es ist am 1. Dezember 1987 in Kraft getreten. Das Europäische Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Erbes wurde am 16. Januar 1992 von der Bundesrepublik Deutschland in Valletta unterzeichnet. Das Ratifizierungsverfahren ist eingeleitet.
3. Der Deutsche Bundestag sieht wegen der alleinigen Zuständigkeit der Länder keine Möglichkeit und keine Veranlassung, hinsichtlich der Erfassung und Katalogisierung der Kulturdenkmäler tätig zu werden.

Bonn, den 30. September 1993

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Werner Dörflinger

Vorsitzender

Thomas Molnar

Berichterstatter

Gabriele Iwersen

Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Thomas Molnar und Gabriele Iwersen

I.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments wurde mit Sammelübersicht in Drucksache 12/4651 vom 26. März 1993 lfd. Nr. 1.9 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuß, den Innenausschuß, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie an den EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben die Unterrichtung durch das Europäische Parlament zur Kenntnis genommen. Der Innenausschuß hat darüber hinaus hinsichtlich der Forderungen des Europäischen Parlaments an die Parlamente der Mitgliedstaaten (Nummern 19 bis 21) einstimmig in Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste festgestellt:

1. Der Innenausschuß lehnt die Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ab. Das Übereinkommen ist in wesentlichen Punkten nicht mit dem innerstaatlichen deutschen Recht vereinbar, welches nach Ansicht des Innenausschusses ausreichenden Schutz vor illegalen internationalen Transaktionen mit Kunstgegenständen bietet.
2. Der Innenausschuß stellt fest, daß die Forderungen des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit erfüllt sind: Das Übereinkommen über den Schutz des architektonischen Erbes wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1985 in Granada unterzeichnet. Es ist am 1. Dezember 1987 in Kraft getreten. Das Europäische Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Erbes wurde am 16. Januar 1992 von der Bundesrepublik Deutschland in Valletta unterzeichnet. Das Ratifizierungsverfahren ist eingeleitet.
3. Die Erfassung und Katalogisierung der Kulturdenkmäler in Deutschland ist die alleinige Angelegenheit der Länder. Sie stützt sich auf Denkmalschutzgesetze, die für die alten Bundesländer Mitte der 70er Jahre in Kraft getreten sind. Bis auf Mecklenburg-Vorpommern haben zwischenzeitlich auch die neuen Bundesländer ihre Denkmalschutzgesetze erlassen. Die Denkmälererfassung in Westdeutschland ist weitgehend abgeschlossen, die in Ostdeutschland, die im übrigen aus dem befristeten Denkmalschutzprogramm des BMI nach Artikel 35 EV finanziell gefördert wird, ist voll im Gange. Allerdings wird angesichts der ungenügenden Personalausstattung in den Denkmalämtern und der ab 1994 offenen finanziellen Hilfe des BMI die Denkmalerfassung in den neuen Ländern

noch mehr als zehn Jahre benötigen. Insgesamt ist davon auszugehen, daß der Gesamtbestand an Kulturdenkmälern in den alten Ländern rd. 500 000 und in den neuen Ländern rd. 250 000 umfaßt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Entschließung des Europäischen Parlaments in seiner 62. Sitzung am 30. Juni 1993 und in seiner 64. Sitzung am 22. September 1993 beraten. Er hat einstimmig bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, die Stellungnahme des Innenausschusses in seiner Beschlussempfehlung zu übernehmen.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau teilt die Ansicht des Innenausschusses, daß die Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut in wesentlichen Punkten mit dem innerstaatlichen deutschen Recht nicht vereinbar ist. Dieses Übereinkommen steht sachenrechtlichen Bestimmungen des BGB, insbesondere der Regelung des gutgläubigen Erwerbs entgegen. Das deutsche Recht bietet ausreichenden Schutz vor illegalen internationalen Transaktionen mit Kunstgegenständen. Die Bundesregierung hat im Ausschuß dazu ergänzend auf den Ehrenkodex des deutschen Kunsthandels hingewiesen.

Was das Übereinkommen über den Schutz des architektonischen Erbes betrifft, zu dessen Ratifizierung das Europäische Parlament die Parlamente der Mitgliedstaaten auffordert, ist daran zu erinnern, daß dieses Dokument am 3. Oktober 1985 in Granada von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden und am 1. Dezember 1987 in Kraft getreten ist. Das Europäische Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Erbes wurde am 16. Januar 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet; das Ratifizierungsverfahren ist eingeleitet.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau folgt auch der Auffassung des Innenausschusses, daß die Erfassung und Katalogisierung der Kulturdenkmäler die alleinige Angelegenheit der Länder ist. Im Ausschuß ist daher auch kritisch gefragt worden, ob in der Entschließung des Europäischen Parlaments angesichts der kulturellen Vielfalt in Europa nicht zu viel an Regelungen und Initiativen für die europäische Ebene gefordert werde, was auf regionaler Ebene zu leisten wäre. Hier erscheint das Subsidiaritätsprinzip, das in den Eingangsformeln der Entschließung zwar erwähnt ist, in der Sache jedoch nicht

immer beachtet. Dies bedeutet nicht, daß es nicht wünschenswert wäre, wenn die Landesdenkmalämter in der Forschungskordinierung und in der Qualitätssicherung von Restaurierungsarbeiten besser zusammenarbeiteten.

Bonn, den 30. September 1993

Thomas Molnar
Berichterstatter

Gabriele Iwersen
Berichterstatlerin

